



Stadt Jüchen

Der Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

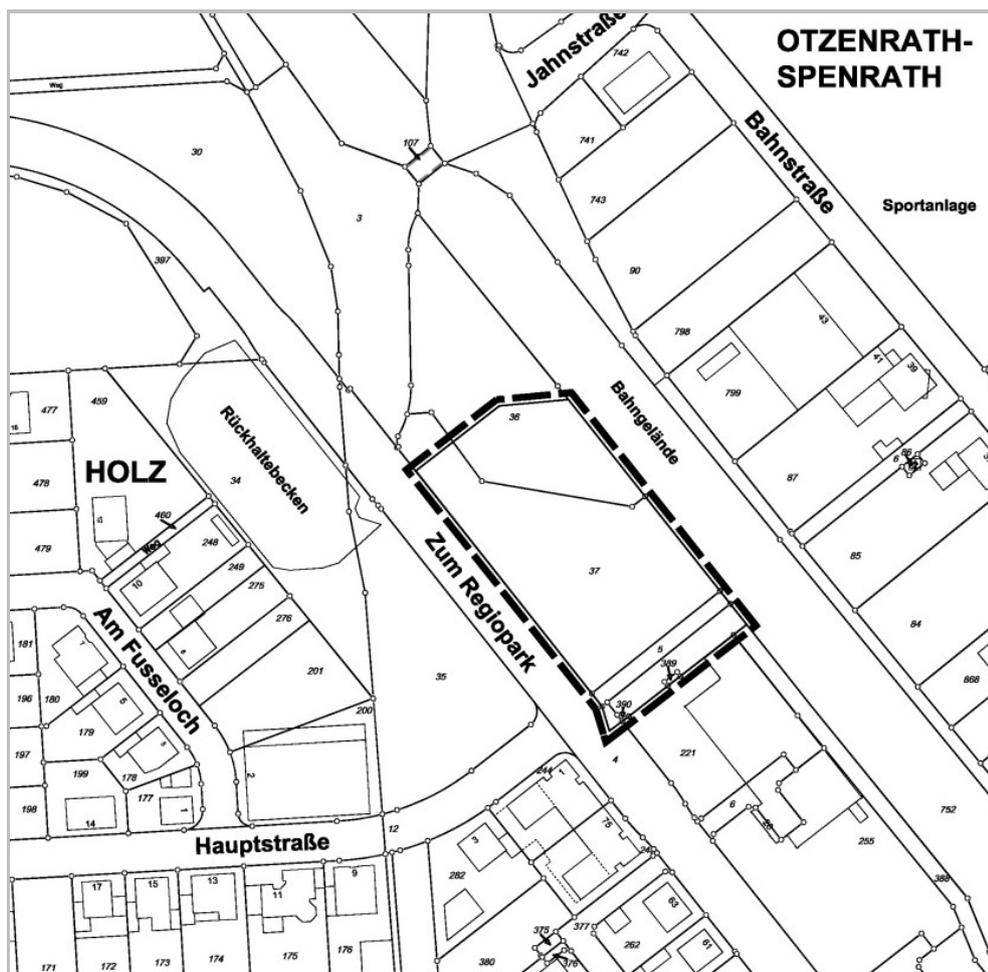
zur

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen

„Neubau Feuerwehrgerätehaus, Zum Regiopark“

Verfahrensstand: Beschlussfassung

Übersichtsplan des Änderungsbereiches:



----- = räumlicher Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeiner Teil	4
1. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	4
2. Bestehendes Planungsrecht	4
3. Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen	5
3.1. Landesentwicklungsplan (LEP NRW).....	5
3.2. Regionalplan Düsseldorf (RPD)	5
3.3. Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss	6
4. Derzeitige Nutzung	6
5. Planungsanlass und Inhalt der Änderung	6
6. Prüfung von Alternativflächen	7
Teil B: Umweltbericht	8
1. Vorbemerkung und Vorhabensbeschreibung	8
2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	8
3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
3.1. Gesetzesgrundlagen	8
3.2. Landes- und Regionalplanung	11
3.3. Flächennutzungsplan	11
3.4. Bebauungsplan	11
3.5. Landschaftsplan.....	11
3.6. Schutzgebiete nach EU-Recht	11
3.7. Weitere Fachplanungen	12
4. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
4.1. Schutzgut Mensch und Bevölkerung	12
4.2. Schutzgut Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora)	12
4.3. Schutzgut Boden/ Schutzgut Fläche	14
4.4. Schutzgut Wasser.....	14
4.5. Schutzgut Luft (Immissionen und Emissionen).....	14
4.6. Schutzgut Klima	14
4.7. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	14
4.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
6.1. Schutzgut Mensch und Bevölkerung	15
6.2. Schutzgut Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora)	16
6.3. Schutzgut Boden / Schutzgut Fläche	17
6.4. Schutzgut Wasser.....	17
6.5. Schutzgut Luft (Immissionen und Emissionen) und Erhalt der Luftqualität	17
6.6. Schutzgut Klima	17
6.7. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	18
6.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
6.9. Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	18
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	18
7.1. Einsatz erneuerbarer Energien / Energieeffizienz	18

7.2.	Gefahrenschutz / Risiken/ Katastrophen	18
7.3.	Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen.....	19
7.4.	Baubedingte Beeinträchtigungen	19
7.5.	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	19
7.6.	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.....	19
7.7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	20
7.8.	Grünordnerische Maßnahmen	22
8.	Zusätzlich Angaben	22
8.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	22
8.2.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind.....	22
8.3.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring gem. § 4c BauGB).....	22
8.4.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
9.	Referenzliste der Quellen	24
Teil C: Auswirkungen der Planung		25
1.	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	25
2.	Gemeinbedarfseinrichtungen.....	25
3.	Verkehr	25
4.	Ver- und Entsorgung.....	25
4.1.	Versorgung	25
4.2.	Schmutzwasserbeseitigung	26
4.3.	Niederschlagswasserbeseitigung	26
5.	Natur, Landschaft und Umwelt.....	26
5.1.	Immissionsschutz.....	26
5.2.	Störfallschutz	26
5.3.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	26
5.4.	Artenschutz.....	26
5.5.	Klimaschutz	26
6.	Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	27
7.	Wasserschutz / Grundwasser	27
8.	Altlasten.....	27
9.	Bodenschutz / Humose Böden / Tektonische Störzonen.....	27
10.	Bodenordnende Maßnahmen.....	28
11.	Kosten und Finanzierung	28
Teil D: Rechtsgrundlagen		29
Anlage 1 Abwägung der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB		30
Anlage 2 Abwägung Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB		42

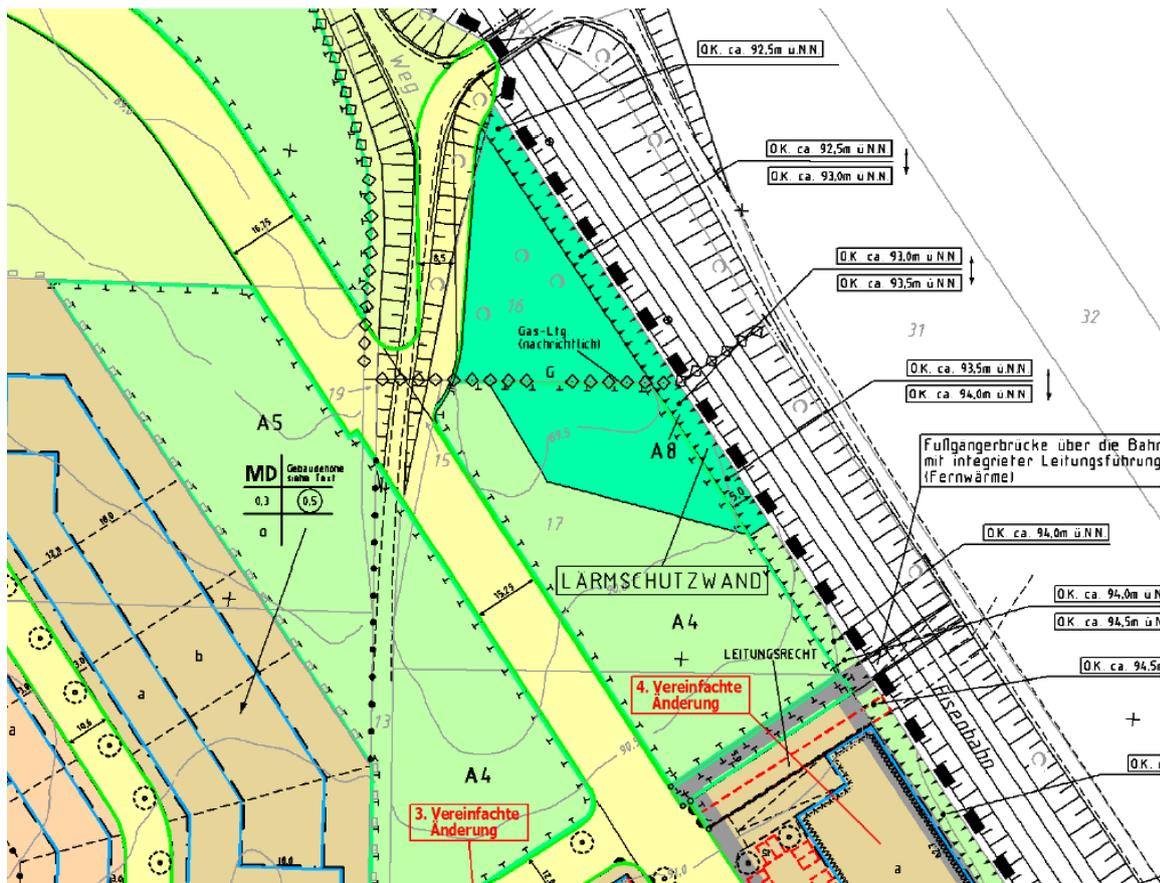


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 042 „Umsiedlung Holz“

3. Planungsvorgaben und übergeordnete Planungen

3.1. Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW ist der Landesentwicklungsplan NRW am 8. Februar 2017 in Kraft getreten.

Am 17.04.2018 wurde die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Das Landeskabinett hat den entsprechenden Entwurf am 19.02.2019 beschlossen. Der Landtag muss in einem nächsten Schritt der Änderung zustimmen, anschließend kann sie im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekannt gemacht werden und entsprechend in Kraft treten.

Die Stadt Jüchen ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen als Grundzentrum dargestellt. Zudem sind unter Kapitel 6 diverse Ziele und Grundsätze zum Siedlungsraum aufgeführt, die im Rahmen der Planung beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Generell sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung, die sich aus dem LEP ergeben, werden durch die 25. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt bzw. beachtet.

3.2. Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Im derzeit gültigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt (siehe Abbildung 3).

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 (1) LPlG der Bezirksregierung Düsseldorf für die Darstellung des Änderungsbereiches als eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr / Rettungswache wurde mit Schreiben vom 27.08.2018 erteilt.

Die überörtlichen Ziele und Grundsätze sind somit nicht beeinträchtigt.

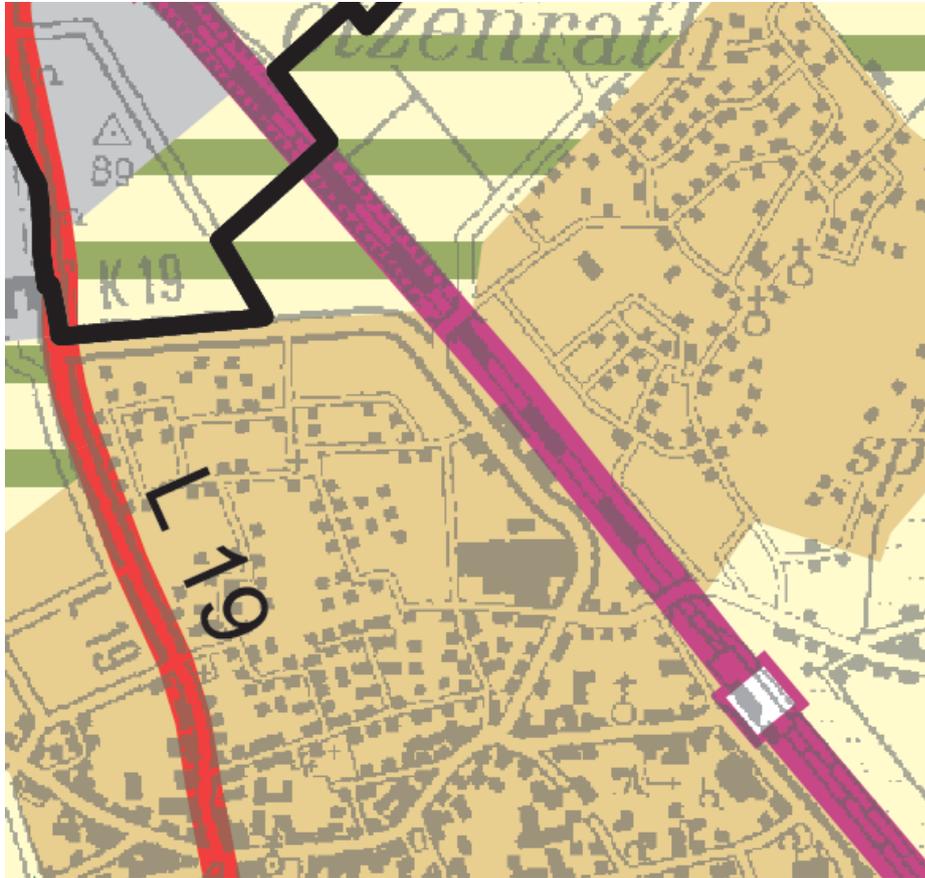


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf

3.3. Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss

Für den Bereich der 25. Flächennutzungsplanänderung gilt der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt V. Darstellungen und Festsetzungen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären, werden nicht getroffen.

4. Derzeitige Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung dienen als Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplanes Nr. 042 und werden derzeit auch entsprechend genutzt.

5. Planungsanlass und Inhalt der Änderung

Die Freiwillige Feuerwehr Jüchen, Löschzug Hochneukirch, ist zurzeit in der Liegenschaft Alte Römerstraße 7 untergebracht. Das Feuerwehrgerätehaus wurde im Jahr 1959 errichtet. Aufgrund von Kapazitätsengpässen im bestehenden Feuerwehrgerätehaus ist ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses erforderlich. Ziel ist es, für den Neubau einen möglichst zukunftsfähigen Standort zu erhalten.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Gemischte Baufläche und Grünfläche dar. Zukünftig soll der Bereich der 25. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr / Rettungswache dargestellt werden.

6. Prüfung von Alternativflächen

Im Vorwege der Bauleitplanverfahren hat die Stadt Jüchen ein Fachbüro mit einer Standortanalyse beauftragt. Dieses hat in einem vorgeschalteten Verfahren mehrere Standorte auf ihre Eignetheit untersucht. Kriterien der Standortsuche waren insbesondere Fahr- und Rettungszeiten, Raumbedarf sowie Grundstückszuschnitte und –größen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde der Standort innerhalb des Geltungsbereiches der 25. Flächennutzungsplanänderung als der geeignetste Standort bewertet. Der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 diesen Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses beschlossen.

Teil B: Umweltbericht

1. Vorbemerkung und Vorhabensbeschreibung

Aufgrund von Kapazitätsengpässen im bestehenden Feuerwehrgerätehaus in Hochneukirch ist ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses erforderlich. Ziel ist es, für den Neubau einen möglichst zukunftsfähigen Standort zu erhalten. Aus diesem Grund hat die Stadt Jüchen im Vorwege ein Fachbüro mit einer Standortanalyse beauftragt. Dieses hat in einem vorgeschalteten Verfahren mehrere Standorte auf Ihre Eignung untersucht. Kriterien der Standortsuche waren insbesondere Fahr- und Rettungszeiten, Raumbedarf sowie Grundstückszuschnitte und -größen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde der Standort Zum Regiopark Ecke Bahnüberführung verlängerte Jahnstraße im Ortsteil Hochneukirch als der geeignetste Standort bewertet.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Stadt Jüchen liegt ca. 40 km nordwestlich von Köln und gehört dem Rhein-Kreis Neuss an. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 71,9 km² mit insgesamt 27 Ortsteilen und zählt rund 23.700 Einwohner.

Der Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Jüchener Ortsteils Holz und rund 1,5 km nördlich des Ortsteilzentrums Hochneukirch.

Das Plangebiet lässt sich durch:

- die Bahnüberführung verlängerte Jahnstraße im Nordwesten
- die Bahntrasse der Strecke Köln-Mönchengladbach im Nordosten
- gewerbliche Nutzungen (Discounter) im Südosten
- und die ökologische Ausgleichsfläche des Umsiedlungsstandortes Holz jenseits der Straße Zum Regiopark im Südwesten

abgrenzen.

Der Bereich der 25. Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 4.800 m² und befindet sich in der Gemarkung Hochneukirch, Flur 39 mit den Flurstücken 5, 36 (teilw.) und 37. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

3.1. Gesetzesgrundlagen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten und für die Flächennutzungsplanänderung relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a nach § 2 Abs. 4 BauGB maßgebend:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	<p>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB.</p>
Boden Fläche	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern, zu versickeln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005 DIN 4109 (2018)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

3.2. Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird die Stadt Jüchen gemäß des Zentrale-Orte-Konzepts als Grundzentrum im Rhein-Kreis Neuss kategorisiert.

Im gültigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) wird das Plangebiet als „Zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Der ASB grenzt im Bereich entlang der am Plangebiet verlaufenden Gleisanlage an die Darstellung „Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen“.

Gemäß § 1 (5) BauGB ist die Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.3. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche und Grünfläche dargestellt. Die geplante Nutzung lässt sich mit der derzeitigen Darstellung nicht vereinbaren, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird, um das geplante Vorhaben realisieren zu können.

Die landesplanerische Zustimmung zur 25. Flächennutzungsplanänderung gem. § 34 (1) LPIG wurde mit Schreiben vom 27.08.2018 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

3.4. Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 042 „Umsiedlung Holz“, der für das Gebiet Flächen für Wald und Maßnahmenflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festsetzt. Die geplante Nutzung der im Plangebiet dargestellten Grünfläche als Fläche für den Gemeinbedarf lässt sich mit der derzeitigen Festsetzung nicht vereinbaren, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, um das geplante Vorhaben realisieren zu können. Auf das parallel durchgeführte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ wird verwiesen.

3.5. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt V - Korschenbroich / Jüchen. Darstellungen und Festsetzungen im Bereich des Plangebietes wurden nicht getroffen. Der Landschaftsplan steht somit dem vorliegenden Planverfahren nicht entgegen.

Landschafts- oder Naturschutzgebiete befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Plangebietes.

3.6. Schutzgebiete nach EU-Recht

Als Schutzgebiete nach EU-Recht werden solche Schutzgebiete ausgewiesen, die über Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) aufweisen. Neben den Schutzgebieten nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gem. der Vogelschutzrichtlinie.

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im wirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes.

3.7. Weitere Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Stadt Jüchen verfügt nicht über eine rechtskräftige Baumschutzsatzung.

4. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

4.1. Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Das Plangebiet wird im Nordosten durch eine Bahntrasse begrenzt. Südöstlich befinden sich zwei Nahversorgungsmärkte. Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft die Straße „Zum Regiopark“ (K 19). Jenseits dieser Straße befindet sich eine ökologische Ausgleichsfläche (Wiese mit lockerem Baum- und Strauchbestand). Nordwestlich verläuft die Verbindungsstraße zwischen Holz und Otzenrath. Jenseits dieser Straße befindet sich ein dichtes Gehölz, z. T. mit älterem Baumbestand.

Durch die Verkehrswege ergeben sich für das Plangebiet bereits Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen. Durch die geplante Nutzung als Feuerwehrgerätehaus sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Erholungsnutzung

Dem Plangebiet kommt im Bestand keine besondere Funktion für die Naherholung zu.

4.2. Schutzgut Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora)

Der Großteil des Plangebietes stellt sich als kräuterreiche Fettwiese dar, in die mehrere Gehölzinseln aus heimischen Sträuchern wie Hasel, Hartriegel, Weißdorn, Hundsrose etc. eingelagert sind. Der entlang der Bahnstrecke erst im Jahre 2017 fertig gestellte Lärmschutzwall wurde noch nicht mit Gehölzen bepflanzt. Dies ist erst in Verbindung mit den im Bebauungsplan Nr. 071 getroffenen Festsetzungen geplant. Zurzeit entwickelt sich in diesem Bereich eine Spontanvegetation. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Waldbestand mit mittlerem Baumholz aus Bergahorn, Vogelkirsche und Winterlinde. Aufgrund der mosaikartigen Vegetationsstruktur und der engen Einbindung in den Biotopverbund entlang der Bahnstrecke sowie entlang der Siedlungsränder von Holz und Otzenrath kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 071 durch raskin – Umweltplanung und Umweltberatung GbR (Stand: 15.11.2018) wurde das Plangebiet auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht.

Eine Vorprüfung des Artenspektrums ergab, dass innerhalb des Plangebietes 28 gemeldete Arten potenziell vorkommen können, darunter 20 Vogelarten, 6 Säugetierarten, der Nachtkerzen-Schwärmer und der Feldhamster.

Durch die Vorprüfung der Wirkfaktoren beschränkt sich der eingeeengte Artenpool auf die Gruppe der planungsrelevanten Fledermausarten sowie auf wenig wahrscheinliche Vorkommen von Nachtigall, Bluthänfling und Girlitz. Des Weiteren sind die allgemein häufigen ungefährdeten europäischen Brutvogelarten zu betrachten.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Bebauungsplangebiet gibt es nur wenige, als Lebensstätte für Fledermäuse nutzbare Höhlen und Spalten. Diese liegen alle im nördlichen Teilbereich und außerhalb des Eingriffsbereiches. Gegenüber akustischen Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb zeigen sich Fledermäuse nur wenig empfindlich. Zu optischen Beeinträchtigungen kann es potenziell durch eine konstante nächtliche Beleuchtung des Bebauungsplangebietes kommen. Diese sollte daher vorsorglich vermieden werden.

Im Plangebiet vorkommende europäische Vogelarten können durch optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten, durch den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sträucher und Einzelbäume) sowie durch Tötungen von Einzelindividuen (insbesondere Nestlingen) beeinträchtigt werden. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im direkten Eingriffsbereich (Einzelbäume und Sträucher, ruderale Wiese) sind aufgrund der pessimalen Habitat-ausstattung nahezu auszuschließen.

Einzelne Habitatelemente im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes und entlang des Lärmschutzwalls können theoretisch geeignete Sekundärhabitats für die gemeldete planungsrelevante Nachtigall, für Girlitz oder Bluthänfling darstellen. Wegen der vorhandenen Vorbelastungen durch Straßen- und Bahnverkehr sowie die südlich liegende Supermarktfiliale ist ein Brutvorkommen aber unwahrscheinlich. Keine der vier genannten Arten ist gegenüber optischer oder akustischer Beeinträchtigungen empfindlich, die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich erhöhen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind temporär. Da der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes bei derzeitigem Planungsstand nicht beansprucht wird, ist eine dauerhafte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Nestlingen unter Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten.

Für die Verletzung, Tötung, Störung oder für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen der landesweit häufigen europäischen Vogelarten, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden (z.B. Ringeltaube, Amsel), ist nach MWEBWV (2010) und MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG erfüllt werden.

Des Weiteren ist bei *„kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten“* i.d.R. ebenfalls davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §44 I BNatSchG eintreten. Eine Tötung von Einzelindividuen kann über ein Bauzeitenfenster einfach vermieden werden. Somit ergibt sich für die potenziell im Bebauungsplangebiet brütenden Vogelarten unter Einhaltung der in den nachfolgend erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Maßnahmen zur Vermeidung

Für die Gehölzentnahme empfiehlt sich ein Zeitfenster von Ende Oktober bis Ende Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode aller europäischer Brutvogelarten und in der Winterruhe der Fledermäuse. Sollte die Einhaltung des Bauzeitenfensters für die Gehölzentnahme aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, so ist vor Beginn der Bauzeitfreimachung durch Erfassungen sicherzustellen dass keine europäischen Vogelarten in den zu entnehmenden Gehölzbeständen brüten.

Sollten entgegen der aktuellen Planung einzelne ältere Bäume (Stammdurchmesser 30 cm oder dicker) entnommen werden oder sollte die Bauzeitfreimachung auf den Lärmschutzwall oder die Gehölze im nördlichen Teilbereich („Flächen für Wald“ und „öffentliche Grünflächen“) ausgedehnt werden, so sind diese Bereiche vor der Entnahme auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und auf Niststätten planungsrelevanter Arten sowie Fledermausbesatz zu prüfen. Im Falle eines Fundes ist vor der Rodung Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde (UNB im Rhein-Kreis Neuss) zu nehmen. Weiterhin sind in diesem Fall geeignete Vermeidungsmaß-

nahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, um dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG entgegenzuwirken.

4.3. Schutzgut Boden/ Schutzgut Fläche

Gemäß der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW stehen im Plangebiet typische Parabraunerden (vereinzelt pseudovergleyt, vereinzelt mit Tschernosem-Relikten) an. Diese sind aufgrund ihrer hohen Regelungs- und Pufferfunktion sowie ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig zu beschreiben.

4.4. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet befindet sich im Umfeld des Tagebaus und liegt im Einflussbereich von Sümpfungsmaßnahmen. Durch diese Sümpfungsmaßnahmen wurde die Grundwasserstandslinie massiv verändert.

Da die Böden im Plangebiet eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweisen, ist die natürliche Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet stark eingeschränkt.

4.5. Schutzgut Luft (Immissionen und Emissionen)

Im Plangebiet und dessen Umfeld finden sich keine gewerblichen Emittenten, die die Luftqualität erheblich beeinträchtigen. Eine tiefergehende Untersuchung zur Belastung der Luftqualität durch Rauch, Ruß oder Vergleichbarem wurde nicht als benötigt eingestuft.

Im Bestand kommt dem Plangebiet aufgrund der Gehölzbiotope und der damit verbundenen Bindung von Stäuben und Aerosolen eine Bedeutung für die Luftreinhaltung zu.

4.6. Schutzgut Klima

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Klimabereich mit atlantischem Einfluss. Kennzeichnend sind feuchte, milde Winter und mäßig warme Sommer. Die Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel beträgt ca. 700 bis 750 mm, die Durchschnittstemperatur im langjährigen Mittel beträgt rund 9,5 bis 10° C.

Das Plangebiet wird im Bestand durch teils dichte, teils lockere Vegetationsbestände geprägt. Hierdurch gehen positive lokal-klimatische Effekte auf das direkte Umfeld des Plangebietes aus. Hierunter fallen beispielsweise die Verschattungs- und Verdunstungswirkung der Vegetation sowie in geringem Umfang auch eine Windbarrierewirkung.

4.7. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet wird im Bestand durch die oben beschriebenen Vegetationsstrukturen unterschiedlicher Wuchsklassen geprägt. Eine Begehrbarkeit und somit Erlebbarkeit des Plangebietes ist nur eingeschränkt möglich. Dem Landschaftsbild des Plangebietes kommt somit keine hohe Wertigkeit zu.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch die angrenzende Bahntrasse sowie Gewerbe- und Wohnbebauungen geprägt.

4.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Durch die 25. Flächennutzungsplanänderung werden die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 geschaffen. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 071 sieht eine deutliche Versiegelung von Flächen vor, die bisher als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Nachfolgend wird die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 071 der Nullvariante ohne Eingriffe gegenübergestellt, um die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu dokumentieren.

25. Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der 25. Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Hierdurch wird eine höhere Versiegelung vorbereitet als in den bisher festgesetzten Grünflächen. Die Eingriffsintensität für Erschließungs- und Baumaßnahmen würde somit durch die vorbereitende 25. Flächennutzungsplanänderung und die spätere Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 071 deutlich höher.

Nullvariante ohne Eingriffe

Im Rahmen der Nullvariante ohne Eingriffe in Natur und Landschaft ist anzunehmen, dass sich der waldartige Bereich nördlich des Plangebietes in Richtung eines höherwertigen Mischwaldbiotopes mit heimischen Baumarten entwickeln würde. Hierdurch gehen positive Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter aus. So werden Lebensraumstrukturen im stadtnahen Umfeld für Flora und Fauna geschaffen, Beiträge zur Aufwertung des Lokalklimas geleitet und die natürlichen Funktionen der Schutzgüter Boden und Wasser gefördert.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.1. Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangrundstückes zu der bestehenden, umliegenden Wohnbebauung konnten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Die Berechnungen des Büros ACCON Köln GmbH (Gutachten vom 12.04.2019) ergaben, dass beim Einsatz- und Übungsbetrieb im Beurteilungszeitraum tags die jeweiligen Richtwerte an allen Immissionsorten um mehr als 6 dB(a) unterschritten werden. Gem. Nummer 3.2.1 TA Lärm „Prüfung im Regelfall“ sind somit tags die von der geplanten Feuerwache ausgehenden Geräuschimmissionen bei Einsätzen oder Übungen als nicht relevant zu betrachten.

Zudem wurde nachgewiesen, dass bei Einsätzen innerhalb des Beurteilungszeitraums nachts die Richtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Es wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der haustechnischen Anlagen des angrenzenden Einzelhandel-Marktes keine relevanten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen

Immissionsorten auftreten. Somit werden die Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit durch die Gesamtbelastung eingehalten.

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen, die beim Betrieb der Feuerwache entstehen können, treten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte auf.

Somit sind keine Maßnahmen zum Schutz vor Schallimmissionen erforderlich, es kommt durch das geplante Vorhaben zu keinen schädlichen Einflüssen auf die Bevölkerung.

Erholungsfunktion

Dem Plangebiet kommt keine besondere Erholungsfunktion zu, erhebliche Beeinträchtigungen sind folglich auszuschließen.

6.2. Schutzgut Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora)

Die Gehölz- und Wiesenbiotope im Plangebiet bilden ein Biotopmosaik, welches eine Funktion als Lebensraum sowie als Trittstein- bzw. Biotopverbundfläche einnimmt.

Entgegen der im Bebauungsplan Nr. 042 getroffenen Festsetzung wurde die südliche, nunmehr als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesene Teilfläche niemals als Wald, sondern als Wiesenfläche mit lockerem Gehölzbestand angelegt. Die im Zuge der Umsiedlung der Ortschaft Holz geschaffene Kompensationsfläche wurde in den Jahren 2007 und 2008 angelegt. Nördlich des Plangebietes der 25. Flächennutzungsplanänderung befindet sich eine Waldfläche gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 042.

Somit kann weiterhin ein Teil des Plangebietes als Verbundfläche und Trittsteinbiotop sowie als Lebensraum der Wald- und Waldrandarten dienen und so die Lebensraumfunktion der sog. Allerweltsarten (wie bspw. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen) aber auch von Eichhörnchen und Igel sowie der im Plangebiet gesichteten Insektenarten übernehmen.

Des Weiteren finden sich im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ersatzhabitate, die den nachgewiesenen Arten als Lebensraum dienen können.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Plangebiet nachgewiesenen „Allerweltsarten“ ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres, anschließend sind Maßnahmen zur Vergrämung empfehlenswert, um eine Neubesetzung von Revieren zu vermeiden
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexpozierten Gebäudefassaden, sollten vorgesehen werden. Hinweise und Empfehlungen hierzu werden beispielsweise im Internet durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland bereitgestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für die Tiergruppe der Vögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie den Festsetzungen zum Erhalt höherwertiger Biotopstrukturen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora und Fauna oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.3. Schutzgut Boden / Schutzgut Fläche

Durch die 25. Flächennutzungsplanänderung werden vorbereitende Maßnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 vorgenommen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 071 kommt es zur Versiegelung von Böden. Für das Plangebiet sieht die Flächennutzungsplanänderung eine Fläche für den Gemeinbedarf vor. Aufgrund der angestrebten Nutzung als Standort für ein Feuerwehrgerätehaus wird dort von einer Gesamtversiegelungsrate von 100 % ausgegangen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und in Bezug auf den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 042 als fachlich vertretbar eingestuft.

6.4. Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten Grundstücken ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In den Umsiedlungsgebieten Otzenrath und Holz liegt ein Trennsystem vor. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist ein Anschluss an einen Niederschlagskanal beabsichtigt, sodass eine Vermischung mit Schmutzwasser nicht erfolgt.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlentagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Entsprechend sind gegebenenfalls bauliche Maßnahmen, besonders bei der Gebäudegründung, im Zuge des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

6.5. Schutzgut Luft (Immissionen und Emissionen) und Erhalt der Luftqualität

Durch die Planung werden Vegetationsstrukturen überplant, die zu einer Aufwertung der Luftqualität beitragen. Durch den Erhalt der Waldfläche und der Festsetzung von Grünflächen soll gewährleistet bleiben, dass die Auswirkungen nicht erheblich und fachlich vertretbar sind.

Die geringe Mehrbelastung der Luftqualität durch Heizungsanlagen und den Verkehr wird als nicht erheblich eingestuft. Die Luftqualität wird nicht erheblich beeinträchtigt.

6.6. Schutzgut Klima

Durch die zur der 25. Flächennutzungsplanänderung parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 werden klimaaktive Vegetationsbestände überplant. Versiegelte Flächen und größere Baukörper werden sich in Bezug auf das Mikroklima negativ auswirken.

Die Gebäude sind so zu bauen, dass sie aktuellen energetischen Standards genügen und somit zu einer Reduzierung von global-klimatischen Auswirkungen beitragen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden nicht vorbereitet.

6.7. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die heutige durch Gehölzinseln aufgelockerte Wiesenfläche wird durch die Planung vollständig von der Fläche für Gemeinbedarf in Anspruch genommen. Somit werden in einem geringen Maße negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild vorbereitet.

6.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind folglich auszuschließen.

6.9. Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der Schutzgüter

Durch die parallel zur 25. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 werden im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 042 keine zusätzlichen Wechselwirkungen zwischen den Umwelt-Kompartimenten und -Schutzgütern auftreten. Durch die Änderung werden keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die Wechselwirkungen entsprechen grundsätzlich den zu erwartenden prozessualen Veränderungen, die mit der Realisierung von Baugebieten der gegebenen Ausprägung einhergehen. Durch Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich der negativen Folgewirkungen auf schutzgutübergreifende Maßnahmen wird gesichert, dass keine Wechselwirkungen vorbereitet werden, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten und/oder fachlich nicht vertretbar sind.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

7.1. Einsatz erneuerbarer Energien / Energieeffizienz

Gemäß § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

7.2. Gefahrenschutz / Risiken/ Katastrophen

Erhöhte Gefährdungen des Plangebietes durch Hochwasser sind nicht gegeben. Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Brandschutz darzustellen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen beziehen sich auch auf Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind. Der Begriff eines schweren Unfalls ist bisher nicht eindeutig definiert, bei einem Unfall (ohne Berücksichtigung der Schwere) handelt es sich jedoch um ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Ein schwerer Unfall kann daher als Unfall mit erheblichem Schadensausmaß oder erheblichem Umfang der Betroffenen eingeordnet werden.

Eine Katastrophe ist laut DIN 13050 ein über das Großschadensereignis hinausgehendes Ereignis mit einer wesentlichen Zerstörung oder Schädigung der örtlichen Infrastruktur, das im

Rahmen der medizinischen Versorgung und Gefahrenabwehr mit den Mitteln und Einsatzstrukturen des Rettungsdienstes alleine nicht bewältigt werden kann. Das Großschadensereignis wird dabei als Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden definiert.

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Durch den Bebauungsplan wird die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses ermöglicht. Aufgrund des extremen Zeitfaktors im Einsatzfall ist durch die zügige Ausfahrt der Rettungsfahrzeuge ein gewisses Unfallrisiko gegeben. Durch den Einsatz von Martinshorn sowie Blaulicht ist davon jedoch grundsätzlich nicht auszugehen.

7.3. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Südlich des Plangebietes wird derzeit ein Baugebiet mit 28 Doppel- und Reihenhäusern entwickelt. Kumulative Wirkungen sind derzeit aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen nicht zu erwarten.

7.4. Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und LKW- An- und Abfahrten gehen im Zuge der Bauausführungen Luftemissionen vom Plangebiet aus. Zudem kommt es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch den baustellenbedingten Lärm. Des Weiteren kann es durch den Baustellenverkehr zur Behinderung des angrenzend verlaufenden Straßenverkehrs kommen. Es handelt sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen. Nacharbeiten auf den Baustellen sind zudem auszuschließen, sodass die Beeinträchtigung auf die gängigen Arbeitszeiten begrenzt ist.

7.5. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Abfälle und Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen. Im Zuge der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind.

Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer durch die Nutzung sind gemäß den örtlichen Vorgaben durch die kommunale Abfallbeseitigung bzw. der kommunalen Abwasserbehandlung zu entsorgen und zu behandeln. Hierzu sind entsprechende Angaben im Zuge der Genehmigungsverfahren zu machen.

7.6. In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend sollen anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, die für das Plangebiet in Betracht zu ziehen sind. Die Darstellung der Nullvariante wird unter Kap. 5 dieses Umweltberichtes dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 umfasst Flächen, welche derzeit im Bebauungsplan Nr. 042 als ökologische Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Somit war für diesen Bereich keine Ausweisung von Wohnnutzung, gewerblicher oder industrieller Nutzung vorgesehen. Aus besonderen Gründen wird diese Fläche nun als Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Anspruch genommen. Für eine anderweitige Nutzung werden alternative Standorte im Stadtgebiet ausgewiesen.

7.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhaushaltlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

Minderungsmaßnahmen

Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind ggf. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Mit Ausgleichsmaßnahmen werden gleichartige Landschaftselemente und Landschaftsfunktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

Ersatzmaßnahmen dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Als Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in der Regel solche zu wählen, die zurzeit eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen und ein hohes Wertsteigerungspotenzial haben.

Aufgrund des geltenden Planungsrechts kommt es zu ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071.

Durch die Beibehaltung der Darstellung von Grünflächen bleiben positive Effekte auf Natur und Landschaft erhalten.

Im Rahmen der Bauleitplanung regelt § 1a BauGB die Umsetzung der Eingriffsregelung insoweit, als eine Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen ist und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich der planerischen Abwägung unterliegt.

Verbindlich sind prinzipiell nur Maßnahmen, die auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren können keine nachträglichen Forderungen erhoben werden.

Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zusammengefasst:

- Schutzgut Menschen / Bevölkerung

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine zusätzlichen aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich sind. Die Festsetzung des Lärmschutzwalles zur Bahnlinie hin wird im Bebauungsplan Nr. 071 aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 042 übernommen.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Zeit der Baumaßnahmen ist auf einen möglichst kurzen Zeitraum (möglichst außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere) zu konzentrieren.

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexpozierten Gebäudefassaden, sollten vorgesehen werden. Hinweise und Empfehlungen hierzu werden beispielsweise im Internet durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland bereitgestellt.
- Vorsorgliche Beleuchtung von Verkehrsflächen und Stellplatzflächen mit nach oben abgeschirmten LED-Leuchtmitteln, um lichtbedingte Störwirkungen zu minimieren.

Bäume und sonstige Gehölze außerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind, sofern sie nicht gerodet werden, vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind beispielsweise Maßnahmen zum Stammschutz vorzusehen und das Überfahren bzw. die Lagerung von Baumaschinen, Betriebsstoffen und Materialien im Wurzelbereich (entspricht Kronentraufbereich) zu vermeiden (entsprechend der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

- Schutzgut Boden/Wasser

Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten.

Sofern möglich: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z. B. Zwischenlagerung in Erdmiete bzw. Weiterverwendung des fruchtbaren Oberbodens auf angrenzenden Ackerschlägen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).

Notwendige Befahrungszeiten durch Baufahrzeuge sollen möglichst zu geeigneten Zeiten (z. B. Bodenfrost; längere Trockenperioden) erfolgen.

Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial; keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle und Zuwegung.

Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase.

Betankung und Wartung von Baumaschinen nur auf versiegelten Flächen.

- Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante Ausweisung von Grünflächen und die Sicherung der Waldfläche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 gehen positive Effekte auf das Lokalklima aus.

- Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Ausweisung von Grünflächen und die Sicherung der Waldfläche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 werden die Eingriffe in das Landschaftsbild vermindert.

7.8. Grünordnerische Maßnahmen

Durch grünordnerische Maßnahmen sollen die negativen Auswirkungen auf die Landschaftsästhetik und Ökologie des Plangebietes minimiert und der mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Eingriff kompensiert werden.

8. Zusätzlich Angaben

8.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2 a und 4 c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Fachgutachten

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 wurden folgende Fachgutachten erstellt:

- Artenschutzprüfung der Stufe I:
raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR – Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feuerwehrgerätehaus“ in Hochneukirch (Gemeinde Jüchen), Stand 15.11.2018
- Schalltechnische Untersuchung:
ACCON – Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Jüchen, Stand 12.04.2019

8.2. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

8.3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring gem. § 4c BauGB)

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen vorzusehen, die über die Kontrolle der Durchführung und Einhaltung der unter Kap. 7.7 aufgeführten Maßnahmen hinausgehen.

8.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Menschen/Bevölkerung
- Tiere und Pflanzen
- Boden/Altlasten/Kampfmittel/Fläche
- Wasser
- Luft (Immissionen und Emissionen)

- Klima
- Landschafts- und Ortsbild
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu einer Veränderung der planungsrechtlichen Festsetzungen und Rahmenbedingungen im Plangebiet.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die meisten Schutzgüter nicht als erheblich negative, nachteilige Beeinträchtigungen zu bewerten.

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses wird eine erhebliche Erhöhung der Versiegelungsrate vorbereitet.

Den im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 071 nicht in Anspruch genommenen Vegetationsstrukturen kommt eine Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen zu.

Zwar gehen von der Planung in Teilen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Klima/Luft aus, diese sind jedoch immer im Vergleich zum geltenden Planungsrecht zu betrachten und werden als vertretbar eingestuft bzw. werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können durch entsprechende Verminderungsmaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen als gering eingestuft werden.

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Mensch werden durch die Planung nicht vorbereitet.

9. Referenzliste der Quellen

ACCON – Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Jüchen, Stand 12.04.2019

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bezirksregierung Düsseldorf (2018): Regionalplan Düsseldorf. Düsseldorf

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GD NRW (2003): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

LFoG – Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S.214) geändert worden ist

LNatSchG - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S.214) geändert worden ist

LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) geändert worden ist

raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR – Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Feuerwehrgerätehaus“ in Hochneukirch (Gemeinde Jüchen), Stand 15.11.2018

Rhein-Kreis-Neuss: Landschaftsplan V Korschenbroich-Jüchen mit Stand vom 16.08.2016

Stadt Jüchen: Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen bis einschließlich 1. bis 19. und 24. Änderung und 1. bis 10. Berichtigung. Stand: 28.3.2019

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Verwendete Karten und Geo-Daten

Geobasisdaten über www.tim-online.nrw.de

Fachdaten Lanuv NRW: www.lanuv.nrw.de

Teil C: Auswirkungen der Planung

Gem. § 2a BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen eines Bauleitplans in der Begründung darzustellen. Im Teil C der Begründung werden diese zusammengestellt.

1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Derzeit befinden sich im Plangebiet Grünstrukturen und ökologischen Ausgleichsflächen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen liegen diese im Bereich der Grünfläche sowie der Gemischten Baufläche.

Durch die geplante Nutzung dieser Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr / Rettungswache werden Eingriffe in bestehende Ausgleichsmaßnahmen und Grünstrukturen ausgelöst. Der Ausgleich bzw. die Kompensation der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 042 wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 071 erfolgen.

2. Gemeinbedarfseinrichtungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen (hier: Feuerwehrgerätehaus) geschaffen, da das bestehende Feuerwehrgerätehaus in der Ortslage Hochneukirch den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Aus diesem Grund wird das bestehende Gebäude brach fallen und leer stehen. Aufgrund der zentralen Ortslage ist eine adäquate Nachnutzung des Gebäudes sehr wahrscheinlich.

Auswirkungen auf weitere Gemeinbedarfseinrichtungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht ausgelöst.

3. Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist über die bestehende Kreisstraße 19 gegeben. Zum jetzigen Planungsstand werden eine Zu- und Abfahrt auf das Grundstück sowie eine Alarmausfahrt notwendig sein. Aufgrund vorhandener Fahrbahnteiler und Fußgängerüberwegen sind bauliche Veränderungen im Straßenkörper wahrscheinlich. Erste Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger sind bereits erfolgt. Nach Vorlage konkreter Gebäudeplanungen werden diese Abstimmungen konkretisiert und – soweit erforderlich – weitere Festsetzungen auf planungsrechtlicher Ebene der verbindlichen Bauleitplanung integriert.

4. Ver- und Entsorgung

4.1. Versorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser und Telekommunikation ist derzeit nur eingeschränkt verfügbar, sodass im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechende Leitungen gelegt werden müssten.

Bei vorgesehenen Baumpflanzungen ist ein Sicherheitsabstand zu Versorgungsleitungen von mind. 2,5 m zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Baumpflanzungen durch geeignetes Strauchwerk zu ersetzen.

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Versorgung mit Versorgungsanschlüssen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Koordination mit dem Straßenbau wird der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich den Versorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt.

Die Abfallentsorgung des Plangebietes ist über die Anfahrbarkeit des Grundstücks sichergestellt.

4.2. Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße 19 an. Derzeit fehlt ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal. Dieser müsste im Rahmen der Erschließungsplanung von Süden kommend verlängert werden.

4.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten Grundstücken ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In den Umsiedlungsgebieten Otzenrath und Holz liegt ein Trennsystem vor. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist ein Anschluss an einen Niederschlagskanal beabsichtigt, so dass eine Vermischung mit Schmutzwasser nicht erfolgt.

5. Natur, Landschaft und Umwelt

5.1. Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 071) durch eine schalltechnische Untersuchung berücksichtigt.

5.2. Störfallschutz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nicht im Einflussgebiet eines Störfallbetriebes. Achtungsabstände werden somit nicht berührt.

5.3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 071).

5.4. Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in Teil B – Umweltbericht, Kapitel 4.2 Schutzgut Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) dargestellt. Wesentliche Auswirkungen werden nicht erwartet. Verbotstatbestände werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht begründet.

5.5. Klimaschutz

Bezüglich der klimaschutzrechtlichen Belange wird auf Teil B – Umweltbericht, Kapitel 6.6 Schutzgut Klima, verwiesen. Wesentliche Auswirkungen werden nicht erwartet.

6. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet liegt im Randbereich einer der Siedlungsflächen, die im Zusammenhang mit dem Umsiedlungsstandort in den 1990er Jahren durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege untersucht wurde. Es kann daher damit gerechnet werden, dass sich weitere Relikte der eisenzeitlich/römischen Besiedlung erhalten haben. Dazu gehören Pfostengruben von Fachwerkhäusern, Gruben aller Art, Brunnen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde. Hierzu wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erste Untersuchungen durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchgeführt.

Mit Ausnahme eines unspezifischen Befundes wurden keine archäologischen Befunde aufgedeckt. Eine Untersuchung der verbleibenden Teilflächen wurde nicht vorgenommen. Da gleichwohl das Auftreten solcher Befunde nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine archäologische Begleitung der in Umsetzung der Planung erforderlichen Erdarbeiten durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorzunehmen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan Nr. 071 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ aufgenommen.

7. Wasserschutz / Grundwasser

Das Plangebiet der Neudarstellung liegt in keiner ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone. Es grenzt im Nordosten an die Wasserschutzzone W III b (temporär) Hoppbruch.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus Garzweiler. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können auf Grund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen können sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen.

8. Altlasten

Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten im Plangebiet.

9. Bodenschutz / Humose Böden / Tektonische Störzonen

Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ergeben, sind zu beachten.

So soll nach § 1 LBodSchG mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen. Die Böden sind gleichfalls vor Erosion und vor Verdichtung zu schützen.

Zielsetzung ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des BBodSchG.

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der noch einer konkreten Umsetzung durch einen Bebauungsplan bedarf. Er schafft kein verbindliches Bodennutzungsrecht. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Hinweise im Bebauungsplan (z.B. Kennzeichnung der humosen Böden, Hinweis auf tektonische Störzonen) aufgenommen.

10. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

11. Kosten und Finanzierung

Durch die 25. Flächennutzungsplanänderung werden vorbereitend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen. Kosten fallen zum einen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses zum anderen für die Herrichtung des Grundstückes (u.a. Versorgungsmedien, Straßenumbau, ökologische Ausgleichsmaßnahmen) an.

Entsprechende Mittel sind im Haushalt eingestellt.

Teil D: Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 201ff.), in Kraft getreten 24.04.2019

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW.S. 411), in Kraft getreten 01.01.2019

Die vom Rat der Stadt Jüchen am 12.12.2019 abschließend beschlossene Begründung wurde auf Grund der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.02.2020, Az.:35.02.01.01-23Jüc-025-1601, redaktionell um die Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, im **Teil B, Kapitel 9** (Seite 24) dieser Begründung ergänzt.

Die redaktionelle Änderung bedurfte keines Beitrittsbeschlusses des Rates der Stadt Jüchen.

Jüchen, den 20. Februar 2020

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

Anlage 1 Abwägung der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor-schlag
1.	Amprion GmbH	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-	-
3.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-	-
4.	Stadt Jüchen: Bauaufsicht	-	-	-
5.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. a. Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 59", im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserleiter (nach Einleitung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Kennzeichnung bzgl. des Grundwassers. Die RWE Power AG sowie der Erftverband werden bei den Bauleitplanverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
6.	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Neuss als UNB.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates - Abwasserbeseitigung - keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html</p>		
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bürgermeister der Gemeinde Titz	-	-	-
9.	Bürgermeister der Stadt Korschenbroich und Planungsamt	-	-	-
10.	Rhein-Kreis-Neuss:	Ich habe die im Betreff genannte Planung geprüft und keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

	Der Landrat		Kenntnis genommen.	men.
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht)	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH	-	-	-
13.	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Bochum DT Netzproduktions GmbH	-	-	-
14.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln TI-NL West – PTI 22	Gegen die Änderung des FNP bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Im Bereich des in der PDF dargestellten Abschnittes verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>		
16.	<p>Deutscher Wetterdienst - PB 24 ALT: Deutscher Wetterdienst - Referat Liegenschaften und dezentrale Verwaltung (FB 17)</p>	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen "Neubau Feuerwehrgärtehaus, Zum Regiopark" in der Ortslage Hochneukirch.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Klima wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	<p>Ertfverband Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind durch die v. g. Maßnahmen nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		
19.	Stadt Mönchengladbach: Fachbereich Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
20.	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken. Wir wünschen viel Erfolg bei dem weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung:</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p>Stadt Jüchen, Gemarkung Hochneukirch: 2 / S</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für Feuerwehrhäuser etc.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Bzgl. des Baugrunds wird eine Bodenuntersuchung im Rahmen der Hochbauplanung durchgeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Baugrund:</p> <p>Im Plangebiet steht Schluff (Löss / Lösslehm) über Sand und Kies der Jüngerer Hauptterrasse an.</p> <p>Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
22.	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V. Geschäftsstelle Mönchengladbach	-	-	-
23.	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 29. April 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	<p>Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hochneukirch zu schaffen.</p> <p>Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25.	Jagdgenossenschaft Hochneukirch	-	-	-
26.	Kreiswerke Grevenbroich	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen wird rechtzeitig mit den Kreiswerken und allen ande-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.</p> <p>Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.</p> <p>Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.</p> <p>Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p>	<p>ren betroffenen Versorgungsunternehmen koordiniert.</p> <p>Der Bebauungsplan kann zur Offenlage im DXF-Format zur Verfügung gestellt werden.</p>	
27.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein Dienstgebäude Wesel	<p>Wald ist durch das o.g. Vorhaben nur mittelbar betroffen. Nördlich des Plangebietes liegt ein ca. 1.600 m² großer Waldbestand. Dieser ist im derzeit gültigen FNP, wie auch nach der geplanten Änderung als "Fläche für Wald" dargestellt.</p> <p>Dem Punkt 4.2 "Maßnahmen zur Vermeidung" auf Seite 13 der Begründung ist zu entnehmen, dass nicht ausgeschlossen wird, dass durch die Baufeldfreimachung gegebenenfalls in den bestehenden Waldbestand eingegriffen werden soll. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei um eine (befristete) Waldumwandlung handelt, welche gemäß § 39 bzw. § 40 Landesforstgesetz NRW genehmigungspflichtig ist.</p> <p>Erfolgt kein Eingriff in den vorhandenen Waldbestand und bleibt die Darstellung als "Fläche für Wald" im FNP erhalten, so werden von forstbehördlicher Seite keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten notwendigerweise in die Waldfläche eingegriffen werden muss, wird eine Genehmigung für eine (befristete) Waldumwandlung beantragt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche vollständig erhalten wird. Anderenfalls wäre der Flächennutzungsplan zu ändern und erneut offen zu legen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
29.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
30.	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-

31.	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-	-
32.	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Von genannten Vorhaben sind wir nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33.	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771/2)	Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34.	Niersverband	-	-	-
35.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt/Feuerwehr	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36.	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
37.	PLEdoc	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrasen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 071). Eine Beteiligung erfolgt auch in diesem Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
38.	PVG GmbH Resources Service & Management	-	-	-
39.	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
40.	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bau- ordnung	-	-	-
41.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an das Plangebiet grenzen 2 Richtfunkverbindungen nah an <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Richtfunkverbindungen einschließlich der Schutzstreifen verlaufen außerhalb dieser Flächennutzungsplanänderung. Bei einer Überarbeitung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans werden die Richtfunkstrecken einschließlich Schutzstreifen nachrichtlich übernommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
42.	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund	<p>Mit Ihrer Nachricht vom 29.04.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43.	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44.	Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein Früher: RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH - NL Neuss	-	-	-
45.	Westnetz GmbH, DRW-S-LK	-	-	-

	Früher: Westnetz GmbH, Bereich Hochspannung (Hoch- / Höchstspannungsnetz). Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund			
46.	Wintershall Holding GmbH	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 2 Abwägung Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Amprion GmbH	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-	-
3.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-	-
4.	Stadt Jüchen: Bauaufsicht	-	-	-
5.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
6.	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Umweltschutz</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dez.33 zu vertretenden Belange bestehen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende</p>	<p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn und die kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt.</p>	
----------------------------	--	--	--

		<p>Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html</p>		
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bürgermeister der Gemeinde Titz	-	-	-
9.	Bürgermeister der Stadt Korschenbroich und Planungsamt	-	-	-

10.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	Ich habe die im Betreff genannte Planung geprüft und keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht)	-	-	-
12.	Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH	-	-	-
13.	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Bochum DT Netzproduktions GmbH	-	-	-
14.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln TI-NL West – PTI 22	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.09.2019.</p> <p>Wir betreiben in Hochneukirch keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände gegen die 25. Änderung des FNP "Neubau Feuerwehrgerätehaus, Zum Regiopark" in der Ortslage Hochneukirch.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte rich-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>ten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>		
16.	<p>Deutscher Wetterdienst - PB 24 ALT: Deutscher Wetterdienst - Referat Liegenschaften und dezentrale Verwaltung (FB 17)</p>	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Feuerwehrrätehaus, Zum Regiopark" in der Ortslage Hochneukirch.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgut Klima wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	<p>Ertfverband Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbin-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>dungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	
19.	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	<p>Vielen Dank für die Beteiligung in diesem Verfahren.</p> <p>Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
21.	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
22.	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 2. September 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Nieder-	Die Stadt Jüchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hochneukirch zu schaf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

	<p>rhein Krefeld</p> <p>Krefeld - Mönchengladbach - Neuss</p>	<p>fen.</p> <p>Zu der Planung hat die IHK bereits mit Schreiben vom 17. Mai 2019 Stellung genommen. Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden mit Schreiben vom 17.05.2019 keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p>	<p>men.</p>
24.	<p>Jagdgenossenschaft Hochneukirch</p>	-	-	-
25.	<p>Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss</p> <p>Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention</p>	<p>Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.</p> <p>Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen.</p> <p><u>Gefahrenanalyse:</u></p> <p>Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben, zumal bislang ohnehin keine konkrete Gebäudeplanung vorliegt.</p> <p>Die allgemeinen Präventionshinweise (www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/) in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u.a. sind zu berücksichtigen und werden als bekannt vorausgesetzt.</p> <p>Sollten die aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften berühren, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang.</p> <p><u>Verkehrsunfallprävention:</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Gefahrenanalyse:</u></p> <p>Im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung wird die Art der baulichen Nutzung festgelegt. Es werden keine konkreten Festsetzungen zu Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung oder ähnlichem getroffen.</p> <p>Die allgemeinen Präventionshinweise sind bekannt und sind überwiegend Aufgabe der Bauausführung.</p> <p><u>Verkehrsunfallprävention:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte hat nicht stattgefunden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p><u>Einbruchschutz</u></p> <p>Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung, auch der Einbruch in andere Objekte ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück.</p> <p>Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei:</p> <p>Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.</p> <p>Ggf. sollten Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Unfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.</p> <p>Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.</p> <p>Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter den Rufnummern (02131) 300 - 25512 erfolgen.</p> <p>Um entsprechende textliche Hinweise z.B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p> <p>Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so</p>	<p>hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht sinnvoll.</p> <p><u>Einbruchschutz:</u></p> <p>Die Hinweise zum Einbruchschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht sinnvoll. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	---	--	--

		abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u.a.) wirkungsvoll gehemmt werden.		
26.	Kreiswerke Grevenbroich	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wird.</p> <p>Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.</p> <p>Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.</p> <p>Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.</p> <p>Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen wird rechtzeitig mit den Kreiswerken und allen anderen betroffenen Versorgungsunternehmen koordiniert.</p> <p>Der Bebauungsplan kann der Kreiswerke Grevenbroich GmbH nach Satzungsbeschluss im DXF-Format zur Verfügung gestellt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein Dienstgebäude Wesel	Im zweiten Beteiligungsschritt haben sich aus forstbehördlicher Sicht keine neuen Erkenntnisse ergeben, so dass ich auf meine Stellungnahme vom 22.05.2019 verweise.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde in der Stellungnahme vom 22.05.2019 darauf hingewiesen, dass bei einem potenziellen Eingriff in den Baumbestand im Zuge der Baufeld-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>freimachung eine Genehmigung zur (befristeten) Waldumwandlung notwendig ist.</p> <p>Für den im Rahmen einer Kampfmitteluntersuchung notwendige Eingriff in die Waldfläche wurde eine Genehmigung für eine befristete Waldumwandlung beantragt und zwischenzeitlich genehmigt.</p> <p>Der im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellte Bereich soll jedoch dauerhaft als solcher erhalten bleiben. Anderenfalls wäre eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
28.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
29.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
30.	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
31.	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-	-

32.	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Von genannten Vorhaben sind unsere Ölfertleitungen nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33.	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771)	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34.	Niersverband	-	-	-
35.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt Brandschutz	-	-	-
36.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt/Feuerwehr	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
38.	PLEdoc	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Die PLEdoc GmbH wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>(METG), Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
39.	PVG Resources Service & Management GmbH	-	-	-
40.	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
41.	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bau-	-	-	-

	ordnung			
42.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- an das Plangebiet grenzen 2 Richtfunkverbindungen nah an</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Inner-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Richtfunkverbindungen einschließlich der Schutzstreifen verlaufen außerhalb dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Bei einer Überarbeitung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans werden die Richtfunkstrecken einschließlich Schutzstreifen nachrichtlich übernommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>halb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
43.	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund	-	-	-
44.	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 16.05.2019 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Hinweis: Die Vorgangsnummer hat sich geändert!!!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 16.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
45.	Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein Früher: RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH - NL Neuss	-	-	-
46.	Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM Westnetz GmbH Spezialservice Strom DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund	-	-	-

47.	Wintershall Holding GmbH	-	-	-
-----	--------------------------	---	---	---